



# Datenveränderung (§ 303a)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

**a) Daten** (Tatobjekt) = siehe Legaldefinition in § 202 a Abs. 2.

Nach überwiegender Meinung sind nur fremde Daten erfasst, auch wenn der Wortlaut dies nicht erfordert (vgl.: Fischer § 303a Rn.4a; offengelassen in BGH NStZ 2018, 401). Dafür spricht auch der Schutzzweck der Norm: Geschützt ist die Verfügungsgewalt des Berechtigten an Dateien über die in diesen gespeicherten Informationen und deren Nutzbarkeit.

### b) Tathandlungen:

- **Löschen** = unwiederbringliches Unkenntlichmachen der konkreten Speicherung.  
Z.B. durch Überschreiben; Viren, die Datensätze vernichten, auch das Zerstören des Datenträgers.
- **Unterdrücken** = wenn sie dem Zugriff des Berechtigten mindestens für einen nicht unerheblichen Zeitraum entzogen werden und er sie deshalb nicht verwenden kann.  
Z.B. durch Sperrung eines Rechners mit Passwörtern, technisches Verstecken von Dateien.
- **Unbrauchbarmachen** = Aufhebung der bestimmungsgemäßen Verwendbarkeit der Daten.  
Ausulegen wie das Beschädigen einer Sache i.S.v. § 303, z.B.: Manipulation der Datensätze.
- **Verändern** = jede Form der inhaltlichen Umgestaltung gespeicherter Daten.  
Dazu zählen alle Eingriffe, die eine Veränderung des Aussagegehaltes oder der Informationen in den Daten bewirken, zumeist fallen Schadprogramme wie Viren und Trojaner unter diese Alternative. Es kommt nicht auf eine Wertminderung der Daten an, sogar Verbesserungen fallen unter den Tatbestand! Keine Veränderung ist allerdings das unerlaubte Kopieren von Daten.

### c) rechtswidrig

Umstritten ist, ob das Wort "rechtswidrig" im Gesetzestext ein Tatbestandsmerkmal oder nur ein Hinweis auf die allgemeine Rechtswidrigkeit ist. Die erstgenannte Position ist vorzugswürdig. Demnach geht es hier nur darum, ob der Berechtigte an den Daten - eventuell auch nur mutmaßlich - in die Datenveränderung eingewilligt hat, was bereits den Tatbestand ausschließen würde.

## 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

## IV. Strafantrag: Relatives Antragsdelikt gem. § 303 c.

### **Lesetipps:**

[BGH NStZ 2018, 401](#) (Strafbares "Bitcoin-Schürfen"), Anm.: Safferling a.a.O., S. 405.